



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 004-2026
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.52

Eingereicht am: 02.02.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) (Sprecher/in)
Martin (Täuffelen, EDU)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Keine überhastete Jagdrechtsrevision über die Köpfe der Betroffenen hinweg!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die derzeit laufende Revision des kantonalen Jagdrechts (JaV, WSV und JaDV) zu stoppen und sich strikt auf die Umsetzung des am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen eidgenössischen Jagdrechts (JSG, JSV) zu beschränken;
2. für weitergehende Änderungen einen Prozess zu gewährleisten, der den ordentlichen Einbezug aller interessierten Kreise sicherstellt.

Begründung:

Ausgerechnet mit dem Beginn der Jagdsaison 2025 eröffnete die Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion die Konsultation zu einer tiefgreifenden Änderung im Berner Jagdrecht. Ausgelöst wurde dieser Prozess durch die Inkraftsetzung des revidierten eidgenössischen Jagdrechts (JSG, JSV) per 1. Februar 2025. Die Vorlage geht jedoch weit über das vom Bundesrecht geforderte Minimum hinaus. Insbesondere führt die vorgeschlagene Einführung der Intervalljagd in Kombination mit einer erheblichen Reduktion der Schusszeiten zu grosser Irritation. Die vorgeschlagenen Jagdzeiten sind durch die arbeitende Jägerschaft in einem Milizjagdsystem jagdpraktisch nicht voll nutzbar; zu erwarten sind steigende Wildbestände und erhöhte Wildschäden.

Die Änderungen betreffen somit nicht nur die Jägerschaft, sondern auch die Landwirtschaft (Wildschweinschäden), die Waldbesitzer (Verbisschäden) und die Fischerei (Kormoranschäden). Zudem führen die neuen Jagdzeiten zu einer starken Konzentration der Jagdaktivität im Wald mit entsprechenden Auswirkungen auf andere Waldnutzer wie Schulen, Pilzsammler, Reiter, Hündler und Spaziergänger.

Die Vorlage wirkt insgesamt mangelhaft, unausgewogen und als überhastet entstanden. Eine solche Änderung muss, um ein praktikables Ergebnis zu gewährleisten, auf Augenhöhe mit allen betroffenen Kreisen diskutiert werden. Dies wurde hier unterlassen und ist in Anbetracht der grossen Tragweite zwingend nachzuholen. Der Mangel ist einfach zu beheben: Das zwingende Bundesrecht ist per 1. August 2026 und somit auf Beginn der nächsten Jagdsaison in Kraft zu setzen. Alle anderen Bestimmungen sind vorgängig breit zu diskutieren und können, falls notwendig und sinnvoll, ohne Nachteile zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die nächste Jagdsaison beginnt am 2. August 2026. Bis dahin müssen die gültigen Rechtsbestimmungen mit genügend Vorlauf geregelt sein.

Verteiler

– Grosser Rat